

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 2

Artikel: Möglichkeiten der Einheitsfront
Autor: Dürr, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-328150>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Möglichkeiten der Einheitsfront.

Von Karl Dürr.

In der ersten Nummer der „Roten Revue“ beschäftigt sich Genosse Grimm mit der Frage der Einheitsfront, einem gewiß aktuellen Thema. Seine sachliche Bewertung des Problems hätte uns nicht veranlaßt, die Feder zu ergreifen und eine Polemik zu versuchen, denn in der Hauptsache deckt sich unsere Auffassung über die Möglichkeit und die Zweckmäßigkeit der Einheitsfront mit der seinen.

Insbesondere unterstreichen wir, wenn Grimm sagt: „Dieses Neue kann nur geschaffen werden, wenn man vom Vorhandenen ausgeht. Vom Vorhandenen ausgehen, heißt, das Bestehende und seine Entwicklungsmöglichkeiten erforschen.“ ... „Wen soll sie (die Einheitsfront) umfassen? Organisierte und Unorganisierte? Welches sind ihre Ziele und ihre Aufgaben?“ ... „In solchen Situationen (des Kampfes) wächst die Einheitsfront zwangsläufig aus den sich jagenden Verhältnissen heraus. Das Ergebnis ist die Einheitsfront, nicht die Einheitsorganisation im landläufigen Sinn.“ Wobei allerdings die Frage offen bleiben mag, ob die Entwicklung diesen Weg gehen wird. „Die gleichen Bedingungen, die die Einheitsfront ermöglichen und zur unvermeidlichen Notwendigkeit gestalten, bestimmen auch die Aufgaben der Einheitsfront. Sie sind beschränkt auf einige nächstliegende Notwendigkeiten.“ „Es genügt die Feststellung, daß jene Bedingungen der revolutionären Situation, aus denen sich die Voraussetzungen einer organisierten wie unorganisierten Arbeiter umfassenden Einheitsfront ergeben, zurzeit in der Schweiz nicht vorhanden sind.“

Wir stimmen vollkommen der Auffassung zu, daß nur in seltenen Fällen des gewerkschaftlichen Kampfes die politischen Parteien aktiv eingreifen können, daß die objektive Lage den Kampfswillen und die Kampfmöglichkeit bestimmt. Daß ferner nicht jeder Kampf der Gewerkschaften gegen einzelne Teile des Unternehmertums zu einem Kampf der Gesamtheit gegen die öffentliche Gewalt gesteigert und umgekehrt die gewerkschaftlichen Organisationen nicht jederzeit für den politischen Kampf mobilisiert werden können. Durchaus zutreffend ist es, wenn Grimm sagt: „Im politischen Kampf bedeutet die Niederlage immer seltener die Zerrüttung und Zerstörung der Organisation. Im gewerkschaftlichen Kampf, wo der Beteiligte seine ganze Existenz und die seiner Familie einsetzen muß, führt die Niederlage häufig genug zum Mitgliederschwind, ja zur vorübergehenden Vernichtung der mühsam aufgebauten Organisation. Daraus ergibt sich die Verschiedenheit der

M e t h o d e n. Das Risiko des Kampfes ist mitbestimmend für deren (der Methoden) Wahl."

"Diese Unterschiede in der Organisation, den Kampfmitteln und Kampfmethoden dürfen bei der Beurteilung der Einheitsfront und ihrer Möglichkeiten nicht außer acht gelassen werden. Sie ziehen der Einheitsfront von vorneherein gewisse Grenzen und beschränken sie dadurch in ihrer Grundlage."

Ueber die grundsätzlichen Differenzen in der taktischen Auffassung zu den Kommunisten ist kein Wort zu verlieren, sie ist durch das Vorstehende genügend gekennzeichnet. Auch über das Verhältnis zwischen Sozialdemokratie und Kommunisten wollen wir uns hier nicht auslassen. Durchaus unserer Auffassung gibt Genosse Grimm Ausdruck, wenn er in bezug auf die Einheitsfront innert den Gewerkschaften schreibt: "Während die Gegensätze der politischen Parteien des Proletariats auf die Verschiedenheit der theoretischen Auffassung zurückgehen, wachsen sie bei den Gewerkschaften aus den praktischen Verhältnissen heraus. Hier sind die Gegensätze Ausdruck der Verschiedenheit der ökonomischen Struktur. Die Nivellierung der Kampfbedingungen fehlt. Von Industrie zu Industrie, von Gewerbe zu Gewerbe und manchmal wiederum innerhalb jedes Wirtschaftszweiges sind die Verhältnisse verschieden. Von diesen Verschiedenheiten werden die Kampfbedingungen der Gewerkschaften wesentlich bestimmt." "Diese Verschiedenheiten der wirtschaftlichen Struktur sind die Ursachen jener weitgehenden Autonomie der im Gewerkschaftsbund vereinigten Verbände."

Nun kommen wir zum Kern unserer Ausführungen. Grimm schreibt:

"Diese Betrachtung der objektiven Verhältnisse führte zu der ablehnenden Antwort, die die Sozialdemokratische Partei der Schweiz und der Schweizerische Gewerkschaftsbund der kommunistischen Parteizentrale auf ihre vor ein paar Monaten ergangene Einladung erteilt haben. Mit dieser Antwort aber hätte es besonders für den Gewerkschaftsbund sein Bewenden nicht haben dürfen." Grimm nennt dafür zwei Gründe. Einmal sei das Problem gestellt und da hätte man sich eingehender damit befassen müssen. Zum zweiten sei die Behandlung geboten gewesen durch die Krisenerscheinungen. Der Gewerkschaftsbund hätte die Initiative ergreifen und sich die Einberufung des Kongresses nicht förmlich abpressen lassen dürfen. Wir nehmen an, daß unter Gewerkschaftsbund das Bundeskomitee gemeint ist.

Wir stellen zunächst fest, daß Grimm selber schlecht orientiert ist. Gleich in der Einleitung sagt er: "Vor knapp einem halben Jahre hat die kommunistische Parteizentrale der Schweiz das Schlagwort von der Einheitsfront unter die Massen geworfen."

Das mag stimmen, insofern es vorher eine kommunistische Parteizentrale noch nicht gab. Dagegen sei konstatiert, daß von den Kreisen, die sich um diese Zentrale gruppieren, die „Einheitsfront“ schon seit mehr als drei Jahren propagiert wird. Genosse Grimm möge nur die Protokolle des ersten, besonders aber des zweiten Arbeiterkongresses und die dort gestellten Anträge nachlesen, dann wird ihm die Erinnerung aufdämmern. Wir haben damals darauf hingewiesen, daß die Beschlüsse des Arbeiterkongresses in der Luft hängen, da die Verbände sich ihre Autonomie nicht würden beschneiden lassen. In der Tat haben die Eisenbahner schon auf dem zweiten Arbeiterkongreß eine bezügliche Erklärung abgegeben. Von den übrigen Verbänden wurden die gefaßten Beschlüsse einfach ignoriert.

Was dem linken Flügel besonders am Herzen lag, das war die Anerkennung der Unionen als Kampforganisationen. Die Diskussion brachte diese Bestrebungen immer wieder zur Geltung. Im Sommer 1919 wurde dann versucht, die großen Unionen zu einer Aktion zu vereinigen. Das Ergebnis dieser Bemühungen waren die Auguststreiks in Basel und Zürich. Die anderen Unionen verweigerten die Heerfolge. Wir haben nach dem Arbeiterkongreß die Frage der „Einheitsfront“ durchaus nicht schlitteln lassen, ihr im Gegenteil fortgesetzt die größte Aufmerksamkeit geschenkt, ganz im Gegensatz zu den offiziellen Parteiinstanzen, die sich passiv verhielten, aber auch im Gegensatz zu einigen Parteiorganen, die zu dieser Frage bis in die neueste Zeit eine Haltung eingenommen haben, die im strikten Gegensatz steht zu den Rundgebungen des Gewerkschaftsausschusses. So erschien im Juli 1919 in der „Gewerkschaftlichen Rundschau“ ein Artikel: „Gewerkschaftliche Streitfragen“, der eingehend die Möglichkeiten von Massenaktionen und der Verlegung des Schwergewichtes in die Unionen erörtert. Ueber das gleiche Thema findet sich in der Oktobernummer der „Rundschau“ im Anschluß an die Behandlung der Auguststreiks 1919 im Ausschuß eine Abhandlung. Die Auffassung der Mehrheit des Ausschusses wurde in einer Resolution niedergelegt:

„Der Gewerkschaftsausschuß anerkennt als Basis der Betätigung der schweizerischen Gewerkschaften nur die Richtlinien, wie sie in den Statuten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und in den Bestimmungen über die Tätigkeit der Arbeiterunionen, resp. Gewerkschaftskartelle, beschlossen auf der Berner Konferenz (Gewerkschaftskongreß) 1917, niedergelegt sind.

Für Massenbewegungen, die von einzelnen Unionen oder von einer Gruppe von Unionen ohne Mitwirkung und ohne Zustimmung der Zentralvorstände ausgelöst werden, lehnen diese jede Verantwortung ab.

Der Gewerkschaftsausschuß erklärt alle Bestrebungen, das Schwergewicht der Bewegungen aus den Zentralverbänden in die Unionen zu verlegen, als organisationschädlich und fordert die Mitglieder der Verbände auf, solchen Bestrebungen nachdrücklich entgegenzutreten."

Aus dieser Resolution ist ersichtlich, daß es sich schon 1919 nicht mehr um theoretische Auseinandersetzungen, sondern um kräftige Angriffe auf die Autonomie der Verbände zwecks Herstellung einer „Einheitsfront“ gehandelt hat.

Es kam aber noch besser. Am 7. Dezember 1919 fand eine Konferenz der Unionen in Olten statt, zu der wir in Nr. 1 der „Gewerkschaftlichen Rundschau 1920“ unter Darlegung der historischen Entwicklung der Bewegung Stellung genommen haben. Die Konferenz vom 7. Dezember 1919 legte ihre Auffassung in einer Resolution nieder, in der es heißt:

„In der Erkenntnis, daß eine einheitliche Organisation der gesamten schweizerischen Arbeiterschaft allein imstande ist, die Arbeiterbewegung über das Stadium der rein gewerkschaftlichen Lohnkämpfe hinaus zum direkten Kampf um das sozialistische Endziel zu führen, erklären sich die am 7. Dezember in Olten vertretenen Unionen mit der Bildung einer Föderation der schweizerischen Arbeiterunionen einverstanden. Die Konferenz fordert vom nächsten schweizerischen Gewerkschaftskongreß eine angemessene Vertretung der Arbeiterunionen im Gewerkschaftsausschuß; sie hält ferner eine Neuordnung der Kompetenzen zwischen Unionen und Zentralverbänden für dringend notwendig.

Zugleich soll, nachdem die auf dem zweiten Arbeiterkongreß in Bern geschaffene Verbindung von Partei und Gewerkschaftsbund mit dem zentralen und erweiterten Aktionskomitee an der Spitze sich als aktionsunfähig erwiesen hat, an die zentralen Instanzen der Partei und des Gewerkschaftsbundes herangetreten werden, um an einem demnächst stattfindenden Arbeiterkongreß eine einheitliche, schlagkräftige Organisation der schweizerischen Arbeiterschaft auf der Grundlage der lokalen Unionen zu schaffen; an diesem Kongreß sollen ebenfalls die Grundlinien für den Kampf um die aus der gegenwärtigen Situation sich ergebenden neuen Forderungen der Arbeiterbewegung (Sozialisierung, Arbeiter- und Betriebsräte usw.) festgesetzt werden."

Schon am 30. Dezember wurde diese Resolution im Gewerkschaftsausschuß behandelt. Der Ausschuß erneuerte seine Resolution vom 11. September 1919; weiter wurde eine Resolution angenommen, die in ihren Hauptstellen die Auffassung des Ausschusses wie folgt präzisiert:

3. Zweck und Aufgaben der Gewerkschaftsverbände sind in deren Vereinsstatuten umschrieben.

Soweit gemeinsame Interessen der Verbände und Mitglieder in Frage stehen, sind der Gewerkschaftsausschuß resp. der Gewerkschaftskongreß die kompetenten Organe, nach Art. 3 der Statuten des Gewerkschaftsbundes der jeweiligen Situation entsprechende Maßnahmen, eventuell im Einvernehmen mit den Parteiinstanzen vorzunehmen.

4. Es kann nur Sache eines Gewerkschaftskongresses sein, die Vertretung der Unionen im Gewerkschaftsausschuß und auf dem Gewerkschaftskongreß neu zu ordnen. Um ein besseres Zusammenarbeiten mit den Unionen zu ermöglichen, beauftragt der Ausschuß das Bundeskomitee, zuhanden des Gewerkschaftskongresses von 1920 bezügliche Vorschläge auszuarbeiten.

5. Eine Neuordnung der Kompetenzen zwischen Gewerkschaftsverbänden und Arbeiterunionen kann nur erfolgen im Rahmen der vollen Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit der Gewerkschaftsverbände und der Einordnung der Arbeiterunionen.

Zu dieser Neuordnung ist nur der Gewerkschaftskongreß zuständig.

6. Der Gewerkschaftsausschuß ist nicht in der Lage, einem Arbeiterkongreß die Rechte und Befugnisse der Gewerkschaftsverbände oder des Gewerkschaftsbundes zu delegieren, da ein Arbeiterkongreß auch die Pflichten der Gewerkschaftsverbände nicht zu übernehmen vermag und der organisatorische Aufbau der Gewerkschaftsorganisation, der sich in seiner heutigen Form im ganzen bewährt hat, dies verbietet.

7. Unionen, die sich einer Föderation der Arbeiterunionen anschließen, verzichten damit auf alle Rechte im Gewerkschaftsbund. Die Art. 6, 7 und 8 der Statuten des Gewerkschaftsbundes und die Bestimmungen über die Tätigkeit der lokalen Gewerkschaftskartelle ... fallen für sie außer Betracht.

In der Aprilnummer der „Rundschau“ 1920 wurde in einem Aufsatz: „Neue Organisationsformen“ das Thema der Beziehungen der Arbeiter zu den Angestellten behandelt. Im übrigen ruhte nun die Diskussion bis zum Kongreß von Neuenburg, im Herbst 1920, wo ja die verschiedenen Auffassungen hart aufeinanderprallten. Die Richtung Schneider hatte sich auf ein Programm für eine Einheitsorganisation geeinigt, der der Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei angehören sollten. Das war vor der Parteispaltung. Die Kommunisten machten sich lustig über diese Einheitsorganisation. Die „Neue Ordnung“ schrieb: „Das Projekt des Genossen Schneider ist eine Organisationspielerei, welche die auf dem Boden des Kommunismus, des revolutionären Klassenkampfes, der proletarischen

Diktatur stehenden Avantgarden vom kürzesten Wege ablenkt, sie in den Irrgarten der Kompromisse mit Halb- und Ganzdemokraten führt, die Klärung in den noch unentschiedenen Massen verzögert." Trotzdem finden wir die Kommunisten geschlossen hinter den Schneiderschen Anträgen. Sie betrachteten diesen als Abschlagszahlung. Der Gewerkschaftskongreß lehnte die Einheitsorganisation nach zweitägigen Debatten ab — er nahm also positiv zum Problem Stellung — und beschränkte sich auf eine Statutenrevision, in der sehr weitgehenden Ansprüchen der Opposition Rechnung getragen wurde, allerdings ohne diese zu befriedigen.

Nach kurzer Atempause erfolgte eine Neuauflage des Kampfes. Diesmal unter der veränderten Parole „Einheitsfront“. Wir nahmen dazu ausgiebig Stellung in der „Gewerkschaftlichen Rundschau“ im April unter dem Titel: „Eine Sonderorganisation“, im Mai: „Spaltung und Einheitsfront“, im Juni: „Ein Gewerkschaftskongreß“, im August: „Außerordentlicher Gewerkschaftskongreß“. In der Gewerkschaftspresse erschienen zum gleichen Thema eine Reihe von gut fundierten Artikeln, so daß es an Aufklärung wahrhaftig nicht fehlte, abgesehen davon, daß viele dieser Artikel auch in der Parteipresse Aufnahme fanden. Auch der Gewerkschaftsausschuß befaßte sich nach der Konferenz der Unionen vom 20. März zweimal mit der Sache und zwar am 22. April und am 7. Mai 1921. In einer Resolution wurde der Standpunkt der Mehrheit in der Hauptsache wie folgt präzisiert:

„Die Frage der Einheitsorganisation ist durch den Gewerkschaftskongreß von 1920 entschieden. Soweit es sich um die lokale Zusammenfassung der organisierten Arbeiterschaft in den Gewerkschaftskartellen und die Verbindung mit politischen Parteien handelt, ist der Gewerkschaftsausschuß nicht kompetent.

Den Sektionen der Verbände muß es auf alle Fälle freistehen, zu entscheiden, ob sie sich mit den politischen Parteien verbinden wollen oder nicht.

Die Vorbedingung der Zusammenarbeit ist das gegenseitige Vertrauen und die gegenseitige Achtung.“

Ferner ist gesagt, daß der Ausschuß die Basler Forderungen ablehnt, desgleichen Aktionen, die nicht von ihm ausgehen. Abgelehnt wird ferner die Zusammenarbeit mit einem Ausschuß der Unionen und die Fühlungnahme mit der kommunistischen Partei.

In den Auslassungen in der Presse, wie in den vielen Versammlungen, die pro und kontra Einheitsfront stattfanden, wurde bei der Begründung unseres Standpunktes ganz speziell auf die wirtschaftliche und politische Lage abgestellt.

Die Folge unserer Stellungnahme war die Initiative auf Einberufung des Kongresses, die dadurch ermöglicht wurde, daß in den Zentralvorständen, die in Zürich ihren Sitz haben, die Kommunisten stark vertreten sind. Der Einfluß des Gewerkschaftsbundes auf deren Presse ist gleich Null. Unsere Erwägungen finden dort keinen Eingang, so daß ein großer Teil der Gewerkschaftsmitglieder nur einseitig orientiert wird, wenn uns nicht die politische Presse zu Hilfe kommt.

Wenn nun nach dem Vorausgegangenen der Vorwurf, wir hätten uns mit dem Problem ins einzelne befassen müssen, dahinfällt, so ist auch der zweite Einwand nicht stichhaltig. Zu welcher andern Stellungnahme hätten uns die Krisenerscheinungen veranlassen sollen? Genosse Grimm weist selber scharfsinnig nach, daß bestimmte Vorbedingungen für die Einheitsfront gegeben sein müssen und daß diese Vorbedingungen fehlen. Auf demselben Boden stehen wir und wir haben diesen unseren Standpunkt ausführlich begründet. Wir halten es aber auch für verderblich, mitten in einer schweren Krise und mitten im Kampf um die Sicherung der erreichten Positionen die Kampffront zu ändern.

Es konnte um so weniger die Rede davon sein, Hals über Kopf einen neuen Kongreß einzuberufen, als nicht nur der Arbeiterkongreß von 1918, sondern auch der Gewerkschaftskongreß von 1920 Stellung genommen hatten und neue konkrete Anträge nicht vorlagen. Die Entwicklung der Dinge hat uns hier recht gegeben. Unser Drängen hat bewirkt, daß konkrete Anträge, die auf eine Revision der Statuten hinauslaufen, heute vorliegen. Damit sind das Bundeskomitee und alle Verbände in die Lage versetzt, erneut Stellung zu nehmen. Jetzt wird allgemein anerkannt, daß die Hinausschiebung des Kongreßtermins der Abklärung nur dienlich sein kann. Wir sind allerdings immer noch der Meinung, daß der Kongreß besser unterblieben wäre, denn die heutigen Statuten des Gewerkschaftsbundes bieten das Aeußerste, was den Unionen zugestanden werden konnte und auch der einheitlichen Aktion ist in weitgehendem Maße Rechnung getragen. Ein Mehreres müßte zur Zerreißung des Gewerkschaftsbundes und zur Aktionsunfähigkeit führen.

Wenn Genosse Grimm zum Schluß ausführt, es sei Aufgabe des sozialdemokratischen Parteitages wie des Außerordentlichen Gewerkschaftskongresses, klar abzugrenzen und mit aller Kraft dort für die Einheitsfront einzutreten, wo ihre Bedingungen tatsächlich gegeben seien, so wäre es auch Aufgabe des Parteitages gewesen, danach zu handeln. Leider blieb dieses Thema unerörtert und den Parteimitgliedern fehlt so die Orientierung.

Der Gewerkschaftsbund hat es in dieser Beziehung entschieden nicht so leicht, zu einer Lösung zu kommen. In ihm

sind die heterogensten Elemente bis in die Spitzen der Verbände vertreten. Eine klare Abgrenzung bedeutet hier Spaltung, also das Gegenteil von dem, was jedem Gewerkschafter als Vorbedingung erfolgreicher Betätigung gilt.

Unser Hauptaugenmerk muß darauf gerichtet sein, alle politischen Bekenntnisse zu gemeinsamer Arbeit in den Gewerkschaften zu vereinigen, das zu pflegen, was uns eint, das zu meiden, was uns trennt.

Die schweizerische Militärversicherung.

Von M. Silberroth, Davos.

Das „Bundesgesetz betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall“ datiert aus dem Jahre 1901, ist aber erst mit der Grenzbesetzung, in der Folge zum Teil auch durch die Grippeepidemie der Jahre 1918/19 zu ungeahnter Bedeutung gelangt. Ob und inwieweit die schweizerische Armeeorganisation bei einer Verwicklung des Landes in den europäischen Krieg sich bewährt hätte, wer will es heute entscheiden; daß sie aber, ohne daß es zum Kriege gekommen ist, eine schwere Niederlage auf dem Gebiete der Militärsanität erlitten hat, die bei einer Berührung mit dem äußeren Feind noch furchtbarer geworden wäre, wer möchte es bestreiten? So miserabel die Vorbereitung der Militärsanität auf den Kriegsfall war, so unzulänglich erwies sich die eidgenössische Militärversicherung in der Praxis. Darum mußte der Bundesrat seit 1914 jedes Jahr fast durch einen neuen Beschluß, der eine Ergänzung oder Abänderung des alten Gesetzes brachte, den unabwendbaren Tagesforderungen nachhinken, selten nur allerdings aus eigenem Antriebe, öfter noch weichend dem energischen Drängen unserer Presse und unserer Nationalratsfraktion, wobei insbesondere Genosse Paul Pflüger mit Herz und Geist sich hervortat.

Das Resultat der ständigen Revisionen — bald wurden einige Artikel in Kraft, bald andere außer Kraft gesetzt — ist ein Flickwerk, schwer zu handhaben durch den ungeübten Juristen, fast gänzlich unbrauchbar in der Hand des Nichtfachmannes.*)

*) Der kleine „Führer durch die Militärversicherung“ von Dr. O b e r h o l z e r aus dem Jahre 1917 (Bern, Verlag R. J. Wyß Erben) gibt eine gemeinverständliche Darstellung des Gesetzes und erfreut sich großer Popularität bei den Militärpatienten, ist aber leider veraltet, weil überholt durch die seither erfolgten materiell- wie prozeßrechtlichen Abänderungen und Ergänzungen.

Das eben in der Unionsdruckerei Luzern erschienene Werk von Dr. E. A r n o l d über den „Versicherungsanspruch nach schweizerischem